

RAINFORREST ALLIANCE - ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR LIZENZVERTRÄGE

1. Einleitung

- 1.1. Die Rainforest Alliance, Inc., eine gemeinnützige Körperschaft mit Sitz in 125 Broad Street, 9th Floor, New York, NY 10004, USA., („RA“) ist eine internationale gemeinnützige Organisation, die soziale und Marktmechanismen dafür einsetzt, die Natur zu schützen, die Lebensbedingungen von Land- und Forstwirten zu verbessern und so eine nachhaltigere Welt zu schaffen. Die RA entwickelt Zertifizierungsstandards zur Förderung der nachhaltigen Landwirtschaft und setzt diese um. Stichting UTZ, eine niederländische Körperschaft mit Sitz in De Ruyterkade 6, 1013 AA Amsterdam, Niederlande, (gemeinsam mit ihren Tochtergesellschaften: „UTZ“) hat 2018 mit der RA fusioniert und die Körperschaften sind nunmehr verbunden.
- 1.2. Wie im Vertrag beschrieben stellen die vorliegenden Lizenzbedingungen sowie die zusätzlichen Dokumente gemeinsam die verbindlichen Dokumente dar, die für alle teilnehmenden Unternehmen, landwirtschaftlichen Betriebe und landwirtschaftlichen Kooperativen in ihren Beziehungen und ihrem Geschäftsverkehr mit der RA verbindlich sind. Diese verbindlichen Dokumente decken zusammen die Bestandteile der Zusammenarbeit mit der RA ab, einschließlich Registrierung, Audits und Zertifizierung, Rückverfolgbarkeit sowie Auszeichnung und Verkauf von Produkten als zertifizierte Produkte.

2. Begriffsbestimmungen

- 2.1. „Vertrag“ bedeutet: der Lizenzvertrag zwischen der RA und der ORGANISATION (Version 2020).
- 2.2. „Verbindliche Dokumente“ bedeutet: die Gesamtheit der Standards, Richtlinien und Vorschriften, die – je nach der Art der Aktivität des betreffenden Akteurs – auf verschiedene Akteure in RA-Programmen gemeinsam mit den vorliegenden Lizenzbedingungen und dem Vertrag anwendbar sind. Die RA stellt die verbindlichen Dokumente auf Ihrer Website unter <https://www.rainforest-alliance.org/business/binding-documents> zur Verfügung und kann durch Benachrichtigung der ORGANISATION gemäß Abschnitt 14.6 (Mitteilungen) der vorliegenden Lizenzbedingungen neue verbindliche Dokumente einführen. Die verbindlichen Dokumente können gemäß den jeweiligen Bestimmungen oder den Bestimmungen der vorliegenden Lizenzbedingungen von Zeit zu Zeit aktualisiert werden.
- 2.3. „Verbindliche Zertifizierungsdokumente“ beinhalten alle verbindlichen Dokumente, die auf der Website mit den verbindlichen Dokumenten als solche gekennzeichnet sind; sie beinhalten im Allgemeinen Zertifizierungsstandards, Richtlinien und Vorschriften.
- 2.4. „Zertifizierungskosten“ bedeutet: die Kosten im Zusammenhang mit der Erlangung und Aufrechterhaltung einer Zertifizierung.
- 2.5. „Zertifizierter landwirtschaftlicher Betrieb“ bedeutet: landwirtschaftliche Betrieb oder landwirtschaftliche Kooperative, der/die gemäß den RA-Standards zertifiziert ist.
- 2.6. „Zertifizierte(s) Produkt(e)“ bedeutet: diejenigen Produkte oder Inhaltsstoffe, die von einem zertifizierten landwirtschaftlichen Betrieb stammen (bei UTZ-Zertifizierungsprogrammen beziehen sich zertifizierte Produkte auf die zertifizierte Nutzpflanze) und eine zertifizierte Lieferkette durchlaufen haben. Zertifizierte Produkte können auch Produkte sein, die im Rahmen des in den verbindlichen Dokumenten beschriebenen Massenbilanzprogramms zertifiziert wurden.
- 2.7. „Zertifizierte Lieferkette“ bedeutet: eine Lieferkette, die aus nach RA-Standards zertifizierten Unternehmen besteht.
- 2.8. „Altzeichen“ bedeutet: das alte RA-Zertifizierungssiegel und das UTZ-Logo (wie in der Aufstellung der Warenzeichen aufgeführt).
- 2.9. „Lizenzbedingungen“ bedeutet: die allgemeinen Geschäftsbedingungen für Lizenzverträge mit der Rainforest Alliance.

- 2.10. „ORGANISATION“ bedeutet: der zertifizierte landwirtschaftliche Betrieb, der Akteur in der Lieferkette oder ein anderer Rechtsträger, der den Vertrag geschlossen hat.
- 2.11. „Zugelassene Unterlizenznehmer“ bedeutet: die Parteien, die von der ORGANISATION benannt und von der RA auf den betreffenden RA-Onlineplattformen gemäß den vorliegenden Lizenzbedingungen als zugelassene Unterlizenznehmer bestätigt sind.
- 2.12. „RA-Zeichen“ bedeutet: der Name RA, der Name UTZ und alle sonstigen Handelszeichen, Zertifizierungszeichen, Logos und sonstigen geschützten Bezeichnungen im Eigentum der RA und ihrer verbundenen Unternehmen, die in der Aufstellung der Warenzeichen aufgeführt sind.
- 2.13. „RA-Onlineplattform“ bedeutet: die Informationstechnologiesysteme, die die RA verwendet, um die ORGANISATION zu registrieren, Transaktionen mit zertifizierten Produkten aufzuzeichnen, Freigaben von Warenzeichen einzureichen oder der RA sonstige Informationen zur Verfügung zu stellen, insbesondere Rückverfolgungssysteme wie Marketplace 2.0, MultiTrace, GIP und andere Informationstechnologiesysteme der RA, die die RA einführt.
- 2.14. „RA-Standards“ bedeutet: die Standards für nachhaltige Landwirtschaft, die von der RA entwickelt oder für die Verwendung freigegeben werden, insbesondere der UTZ-Verhaltenskodex, der Standard der Union for Ethical BioTrade (UEBT) und die Felder-Checkliste der UEBT/RA, der RA-Standard für nachhaltige Landwirtschaft aus dem Jahr 2017, die UTZ-/RA Chain of Custody Standards sowie die Standards für nachhaltige Landwirtschaft aus dem Jahr 2020 (einschließlich Anforderungen an landwirtschaftliche Betriebe und Lieferketten).
- 2.15. „RA-Rückverfolgbarkeitsreferenz“ bedeutet: die eindeutige Identität einer eingetragenen Transaktion mit zertifizierten Produkten, die von einer RA-Onlineplattform generiert wird (wird auch als Transaktionszertifikat, TZ oder Transaktion bezeichnet).
- 2.16. „Lizenzgebühren“ bedeutet: Beträge, die der RA für die Verwendung der RA-Zeichen oder das Recht, zertifizierte Produkte als solche zu verkaufen, gemäß der Aufstellung der Lizenzgebühren zahlbar sind.
- 2.17. „Berechnungszeitpunkt für die Lizenzgebühr“ bedeutet: die spezifische Transaktion oder das spezifische auslösende Ereignis oder der Berechnungszeitpunkt für die Lizenzgebühr gemäß der Aufstellung der Lizenzgebühren.
- 2.18. „Aufstellung der Lizenzgebühren“ bedeutet: die Aufstellung der Lizenz- und anderen Gebühren der RA, die diesem Dokument beiliegt.
- 2.19. „Lieferkettenakteure“ bedeutet: diejenigen Parteien, die sich in der landwirtschaftlichen Lieferkette an zertifizierte landwirtschaftliche Betriebe anschließen, einschließlich Käufer, Händler, Hersteller und Einzelhändler.
- 2.20. „Lieferkettendaten“ bedeutet: Analysen der Daten, die der RA im Rahmen ihrer Kakao-Zertifizierungsprogramme oder sonstiger anwendbarer verbindlicher Zertifizierungsdokumente innerhalb der Lieferkette der ORGANISATION bereitgestellt werden.
- 2.21. „Steuern“ bedeutet: alle Steuern und sonstigen staatlichen Abgaben, insbesondere alle auf Landes- oder Bundesebene erhobene Einkommensteuern, Stempel- oder Dokumentensteuern, Umsatz-, Verkaufs- oder Nutzungssteuern, Mehrwertsteuern, Verbrauchssteuern, Zoll- und sonstigen Abgaben.
- 2.22. „Handelskontrollgesetze“ bedeutet: Sanktionen, Gesetze und Vorschriften zur Exportkontrolle der USA, der Europäischen Union („EU“)/EU-Mitgliedstaaten und des Vereinigten Königreichs, insbesondere die Sanktionen der Vereinten Nationen, die durch nationale Rechtsvorschriften von UN-Mitgliedstaaten umgesetzt werden, die vom US-Finanzministerium und Amt für die Kontrolle von Auslandsvermögen verwalteten wirtschaftlichen Sanktionen und die vom US-Handelsministerium und Bureau of Industry Security verwalteten Gesetze und Vorschriften zur Exportkontrolle.

- 2.23. „Warenzeichen-Richtlinien“ bedeutet: je nachdem die Anforderungen und Richtlinien für die Verwendung der Warenzeichen der Rainforest Alliance, die Auszeichnungs- und Warenzeichen-Richtlinien von UTZ, die Auszeichnungs- und Warenzeichen-Richtlinien der Rainforest Alliance (Version 2020) sowie alle sonstigen von der RA erarbeiteten Auszeichnungs- und Warenzeichen-Richtlinien, die jeweils ihre eigenen verbindlichen Dokumente darstellen.
- 2.24. „Aufstellung der Warenzeichen“ bedeutet: die Aufstellung der Warenzeichen, die diesem Dokument beiliegt.

3. Zertifizierung

- 3.1. Wenn die ORGANISATION im Rahmen beliebiger RA-Standards zertifiziert ist, stimmt die ORGANISATION der Einhaltung aller verbindlichen Zertifizierungsdokumente zu, die auf ihre Aktivitäten im Zusammenhang mit den anwendbaren RA-Standards anwendbar sind. Der ORGANISATION ist bewusst, dass ihr Zertifikat gemäß den verbindlichen Zertifizierungsdokumenten ausgesetzt, gekündigt oder storniert werden kann. Im Fall einer Stornierung oder Kündigung sämtlicher Zertifikate der ORGANISATION im Rahmen beliebiger RA-Standards endet dieser Vertrag automatisch.
- 3.2. Wenn die ORGANISATION im Rahmen von RA-Standards zertifiziert ist, willigt die ORGANISATION ein, den Zertifizierungsrahmen, die Art und den Status des Zertifikats sowie die Produkte oder Tätigkeiten, die vom Zertifizierungsrahmen gedeckt sind, korrekt und angemessen darzustellen. Die ORGANISATION erkennt an, dass die Zertifizierung (einschließlich der Bestätigung) lediglich auf die Körperschaften oder Geschäftstätigkeiten anwendbar ist, die Teil des Zertifizierungsrahmens sind, und sich nicht auf verbundene Unternehmen oder zugelassene Unterlizenznehmer erstreckt, es sei denn, diese verbundenen Unternehmen oder zugelassenen Unterlizenznehmer sind ebenfalls Bestandteil des Zertifizierungsrahmens.

4. Registrierung

- 4.1. Die ORGANISATION ist verpflichtet, sich auf jeder RA-Onlineplattform zu registrieren, die gemäß den verbindlichen Dokumenten oder anderen Mitteilungen der RA an die ORGANISATION gemäß Abschnitt 14.6 (Mitteilungen) der vorliegenden Lizenzbedingungen für ihre RA-Aktivitäten oder -Programme relevant ist.

5. Zahlung; Lizenzgebühren und Kosten

- 5.1. Zertifizierungskosten. Die Höhe der Zertifizierungskosten hängt von der Art der Aktivität ab, die die ORGANISATION ausführt. Die ORGANISATION hat ggf. Zertifizierungskosten an eine Zertifizierungsstelle (z. B. für die Durchführung eines Audits), an RA (zur Erlangung einer Chain of Custody Risikobewertung) oder an andere Akteure einer bestimmten Lieferkette (z. B. einen Nachhaltigkeitsbonus oder Nachhaltigkeitsinvestitionen) zu entrichten.
- 5.2. Lizenzgebühren. Die RA berechnet Lizenznehmern die Lizenzgebühren auf der Grundlage des Handelsvolumens mit zertifizierten Produkten. Der berechnete Gebührensatz hängt von der jeweiligen Nutzpflanze ab; er ist in der Aufstellung der Lizenzgebühren aufgeführt und wird einer bestimmten Partei in der zertifizierten Lieferkette einmalig berechnet. Die ORGANISATION willigt ein, die RA über etwaige Änderungen des Volumens zu benachrichtigen, die sich auf die Höhe der zahlbaren Lizenzgebühren auswirken.
- 5.3. RA-Onlineplattformen und Lizenzgebührverpflichtungen. Die ORGANISATION willigt ein, für Transaktionen, die nach dem Datum der Registrierung der ORGANISATION auf den jeweiligen RA-Onlineplattformen stattfinden, alle anwendbaren Lizenzgebühren zu den in der Aufstellung der Lizenzgebühren festgelegten Bestimmungen auf der Grundlage des Handelsvolumens mit zertifizierten Produkten zu bezahlen. Die ORGANISATION willigt außerdem ein, alle sonstigen aktuellen und künftigen Anforderungen hinsichtlich der Lizenzgebühren und der Zahlung gemäß diesen Lizenzbedingungen einzuhalten. Die ORGANISATION ist verpflichtet, (i) auf den jeweiligen RA-Onlineplattformen korrekte Kontakt- und sonstige Angaben zu registrieren und zu

- pflegen und (ii) Transaktionen mit zertifizierten Produkten auf den jeweiligen RA-Onlineplattformen korrekt und zeitnah einzutragen (gegebenenfalls einschließlich der Erlangung von Rückverfolgbarkeitsreferenzen für alle Transaktionen mit zertifizierten Produkten).
- 5.4. Fälligkeit von Zahlungen. Die RA stellt der ORGANISATION die Lizenzgebühren gegebenenfalls auf vierteljährlicher Basis (oder für UTZ-zertifizierte Produkte monatlich) zum in der Aufstellung der Lizenzgebühren bezeichneten Satz in Rechnung. Die ORGANISATION willigt ein, Rechnungen innerhalb von fünfundvierzig (45) Tagen ab dem Rechnungsdatum zu bezahlen.
- 5.5. Verzugsgebühren. Für Zahlungen, die nicht innerhalb von fünfundvierzig (45) Tagen ab dem Rechnungsdatum eingehen, kann eine Verzugsgebühr in Höhe von 1,5 % pro Monat berechnet werden, bis die Zahlung eingeht. Eine nicht rechtzeitige Zahlung stellt außerdem einen Grund für die Aussetzung oder Kündigung gemäß Abschnitt 9 (Kündigung und Aussetzung) der vorliegenden Lizenzbedingungen dar.
- 5.6. Währung. Alle Zahlungen von Lizenzgebühren, die die ORGANISATION im Rahmen dieses Vertrags zu leisten hat, sind an die RA gemäß der Aufstellung der Lizenzgebühren in US-Dollar oder Euro zu leisten.
- 5.7. Bankgebühren. Die Kosten für die Leistung von Zahlungen an die RA sind von der ORGANISATION zu tragen. RA akzeptiert keinerlei Abzüge von Rechnungsbeträgen für Bankgebühren, einschließlich Vermittlungsgebühren.
- 5.8. Steuern. Die ORGANISATION hat alle Steuern zu tragen, die mit den vorliegenden Lizenzbedingungen zusammenhängen oder daraus entstehen, insbesondere auf von der ORGANISATION an die RA zahlbaren Lizenzgebühren. Die ORGANISATION willigt ein, dass alle zahlbaren Lizenzgebühren in voller Höhe ohne Abzug von Steuern bei der RA einzugehen haben. Sollte die ORGANISATION gesetzlich verpflichtet sein, von an die RA zahlbaren Beträgen Steuern einzubehalten, sind die betreffenden Beträge so hochzurechnen, dass der bei der RA eingehende Nettobetrag den Lizenzgebühren gemäß der Aufstellung der Lizenzgebühren (oder dem jeweiligen Rechnungsbetrag) entspricht. Alle gemäß diesem Abschnitt gegebenenfalls zusätzlich zahlbaren Beträge sind der RA zur gleichen Zeit zu bezahlen wie die ursprünglichen Lizenzgebühren.
- 5.9. Rückverfolgbarkeitsreferenzen.
- 5.9.1. Wann Rückverfolgbarkeitsreferenzen einzutragen sind. RA-Rückverfolgbarkeitsreferenzen für während des Kalenderquartals oder -monats stattgefunden Transaktionen müssen innerhalb von fünf (5) Werktagen nach dem Ende des betreffenden Kalenderquartals oder -monats eingetragen werden. Alle Lizenzgebühren werden unabhängig vom Einziehungsdatum durch die RA mit dem Berechnungszeitpunkt für die Lizenzgebühr zahlbar. Der betreffende Berechnungszeitpunkt für die Lizenzgebühr ist in der Aufstellung der Lizenzgebühren angegeben.
- 5.9.2. Vierteljährliche oder monatliche Rechnungstellung. Transaktionen, die vierteljährlich oder monatlich in Rechnung gestellt werden und während eines bestimmten Kalenderquartals oder -monats stattfinden, aber erst nach dem Ende des betreffenden Zeitraums in einer RA-Onlineplattform eingetragen werden oder eine RA-Rückverfolgbarkeitsreferenz erhalten, oder die aus anderen Gründen nicht in die Rechnung für den betreffenden Zeitraum einfließen, werden in den Volumenberichten und Rechnungen des darauffolgenden Quartals oder Monats berücksichtigt.
- 5.10. Verkauf als zertifiziertes Produkt. Die ORGANISATION darf ein Produkt nur dann als zertifiziertes Produkt verkaufen, wenn (i) es sich um ein zertifiziertes Produkt handelt, (ii) (gegebenenfalls gemäß den verbindlichen Dokumenten) eine Rückverfolgbarkeitsreferenz ausgestellt wurde und (iii) auf ein solches zertifiziertes Produkt anwendbare Lizenzgebühren gemäß den vorliegenden Lizenzbedingungen zahlbar sind. Zur Vermeidung von Missverständnissen sind Lizenzgebühren zahlbar (und Rückverfolgbarkeitsreferenzen gegebenenfalls erforderlich), wenn an einer beliebigen Stelle in beliebiger Form eine Angabe

gemacht oder eine Darstellung abgegeben wird, der zufolge ein Produkt von einem zertifizierten landwirtschaftlichen Betrieb stammt, selbst wenn keine RA-Zeichen verwendet werden und auf einem Produkt oder auf Verpackungs- oder Werbematerialien tatsächlich keine öffentliche Aussage bzw. Darstellung erscheint.

- 5.11. Abtretung von Lizenzverpflichtungen. Die ORGANISATION kann die Pflicht zur Zahlung von Lizenzgebühren an die RA an einen nachgeordneten Lieferanten oder Käufer eines zertifizierten Produkts abtreten, wenn die ORGANISATION, die RA und der nachgeordnete Lieferant oder Käufer diesem Vorgehen schriftlich zustimmen. Ungeachtet der vorstehenden Bestimmung ist die ORGANISATION gemäß den Bestimmungen der vorliegenden Lizenzbedingungen zur Zahlung der Lizenzgebühren an die RA verpflichtet, wenn der nachgeordnete Lieferant oder Käufer die Zahlung der abgetretenen Lizenzgebühren versäumt.

6. Verwendung von RA-Zeichen

- 6.1. Vorherige schriftliche Genehmigung. Die ORGANISATION darf die RA-Zeichen in keiner Weise verändern. Die ORGANISATION hat der RA alle Aussagen, Darstellungen und öffentliche Erklärungen sowie allen Sprachgebrauch über die RA oder Bezugnahmen auf die RA, einschließlich (i) Verwendungen der RA-Zeichen, die auf Produktverpackungen erscheinen, (ii) Verwendungen der RA-Zeichen auf Werbematerialien außer auf Produktverpackungen oder in anderen Kommunikationen im Zusammenhang mit zertifizierten Produkten sowie (iii) Kommunikationen im Zusammenhang mit der Zusammenarbeit mit der RA oder Unterstützung für die RA vor der Veröffentlichung oder sonstigen öffentlichen Verwendung zur Genehmigung vorzulegen. Eine solche Vorlage und Verwendung müssen den Warenzeichen-Richtlinien für das betreffende RA-Zeichen entsprechen. Nach der Genehmigung einer solchen Verwendung durch die RA darf die ORGANISATION ohne die vorherige schriftliche Genehmigung der RA keine Änderungen bezüglich einer solchen Verwendung vornehmen. Die ORGANISATION erkennt an, dass die RA der ORGANISATION als Gegenleistung für die Zahlung von Lizenzgebühren im Rahmen dieses Vertrags ungeachtet einer Prüfung und Genehmigung im Sinne des Vorstehenden keine Kommunikationen bereitstellt oder Marketingdienstleistungen erbringt.
- 6.2. Korrekte Darstellungen. Die ORGANISATION erkennt an, dass alle Darstellungen, die sie bezüglich der RA, zertifizierten Produkten, des Zertifizierungsrahmens der Zertifizierung eines landwirtschaftlichen Betriebs gemäß den RA-Standards oder bezüglich ihrer Zusammenarbeit mit der RA oder Unterstützung für die RA abgibt, fair und korrekt sein müssen. Die ORGANISATION verpflichtet sich, ihre Darstellungen bezüglich der Zertifizierung zertifizierter Produkte auf die anwendbaren RA-Standards zu beschränken und nicht auf Produkte, Produktmerkmale oder landwirtschaftliche Tätigkeiten auszuweiten, die nicht Gegenstand des Zertifizierungsrahmens für die zertifizierten landwirtschaftlichen Betriebe in Bezug auf das zertifizierte Produkt sind. Die ORGANISATION versichert, dass sie im Zusammenhang mit dem direkten oder indirekten Verkauf von Produkten, die keine zertifizierten Produkte sind, bzw. mit dem Marketing oder der Werbung dafür, die RA-Zeichen nicht verwenden und keine Aussagen, Darstellungen oder öffentliche Erklärungen abgeben oder Sprache über die RA oder Bezugnahmen auf die RA verwenden wird, es sei denn, dies ist gemäß den verbindlichen Dokumenten ausdrücklich zulässig.
- 6.3. Verwendung von RA-Zeichen entsprechend der RA-Mission. Sämtliche Verwendungen der RA-Zeichen haben im Einklang mit dem Ruf der RA von hoher Qualität zu sein und alle diese Verwendungen, einschließlich aller Aussagen, Darstellungen, öffentlicher Erklärungen oder Sprache über die RA oder Bezugnahmen auf die RA, haben den Standards und Anforderungen zu entsprechen, die die RA in den jeweiligen Warenzeichen-Richtlinien oder anderen relevanten verbindlichen Dokumenten vorgibt. Die ORGANISATION versichert, dass sie zertifizierte Produkte weder herstellen noch deren Herstellung veranlassen, sie vermarkten, bewerben, verkaufen oder vertreiben, die RA-Zeichen nicht verwenden und keine Aussagen, Darstellungen oder öffentlichen Erklärungen abgeben oder Sprache über die RA oder Bezugnahmen auf die RA verwenden wird, wenn die Art und Weise eines solchen Vorgehens mit den Zielen und dem Zweck der RA und ihrer Mission nicht vereinbar ist. Die ORGANISATION ist verpflichtet, die

hohen Standards und den Ruf der RA zu wahren und die RA-Zeichen nicht zu verwenden und keine sonstigen Aussagen, Darstellungen oder öffentlichen Erklärungen abzugeben oder Sprache über die RA oder Bezugnahmen auf die RA zu verwenden, wenn die Art und Weise eines solchen Vorgehens der RA abträglich oder mit den Werten der RA nicht vereinbar ist. Die ORGANISATION willigt ein, sicherzustellen, dass alle Verwendungen der RA-Zeichen allen einschlägigen Rechtsvorschriften über Waren-, Dienstleistungs- und Zertifizierungszeichen und sonstigen Rechtsvorschriften über geistiges Eigentum entsprechen. Die ORGANISATION ist sich des irreparablen Schadens, der der RA im Falle einer Nichteinhaltung dieser Anforderungen entstehen könnte, bewusst und erkennt diesen an; folglich ist die RA im Falle einer solchen Nichteinhaltung berechtigt, gegen die ORGANISATION Unterlassungsansprüche und weitere angemessene Ansprüche geltend zu machen, ohne dass dabei ein Nachweis für den tatsächlichen Schaden erbracht werden muss.

- 6.4. Zugelassene Unterlizenznehmer, Rechtsnachfolger und Vertreter. Die Rechte der RA gelten hinsichtlich der ORGANISATION sowie hinsichtlich aller zugelassenen Unterlizenznehmer und Rechtsnachfolger der ORGANISATION. Konzeptionsstellen (Design Agents) können im Namen der ORGANISATION einen Antrag auf die Verwendung von RA-Zeichen stellen, ohne als zugelassene Unterlizenznehmer aufgeführt zu sein. Die ORGANISATION ist dafür verantwortlich, die Einhaltung der Bestimmungen der verbindlichen Dokumente durch jeden Unterlizenznehmer und Vertreter zu überwachen und durchzusetzen; eine Verletzung dieser Pflicht stellt einen wichtigen Verstoß gegen den vorliegenden Vertrag dar. Der Umfang oder die Laufzeit einer Unterlizenz, die Dritten von der ORGANISATION gewährt wird, darf in keinem Fall über den Umfang oder die Laufzeit des Vertrags hinausgehen. Die ORGANISATION ist nicht berechtigt, sich ohne die vorherige schriftliche Einwilligung der RA an einer Nutzung oder einem „Upcycling“ von Dingen, die RA-Zeichen tragen (einschließlich Verpackungen), nach der Verwendung durch Verbraucher zu beteiligen, dies zu ermöglichen oder anderweitig zu fördern. Die der ORGANISATION im Vertrag und weiteren verbindlichen Dokumenten gewährten Rechte gelten ausschließlich zugunsten der ORGANISATION und können nicht ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung von RA von Dritten geltend gemacht werden.

7. Aktualisierungen verbindlicher Dokumente

- 7.1. Die verbindlichen Dokumente, insbesondere die vorliegenden Lizenzbedingungen und die RA-Zeichen, unterliegen Veränderungen. Die RA benachrichtigt die ORGANISATION über solche Änderungen gemäß Abschnitt 14.6 (Mitteilungen) der vorliegenden Lizenzbedingungen. Geringfügige Änderungen an den verbindlichen Dokumenten zur Korrektur von Schreibfehlern oder zur Klärung des Sprachgebrauchs treten mit ihrer Veröffentlichung oder gegebenenfalls auf andere in der Mitteilung festgelegte Weise in Kraft. Wesentliche Änderungen oder Ergänzungen der verbindlichen Dokumente treten frühestens drei (3) Monate nach Mitteilung an die ORGANISATION und Veröffentlichung auf der RA-Website in Kraft. Die RA ist bestrebt, Änderungen der verbindlichen Zertifizierungsdokumente mindestens drei (3) Monate im Voraus mitzuteilen, behält sich aber das Recht vor, solche Änderungen mit sofortiger Wirkung oder vor Ablauf einer Frist von drei (3) Monaten vorzunehmen, sofern dies zum Schutz der Glaubwürdigkeit oder Integrität des RA-Zertifizierungsschemas erforderlich ist. Die ORGANISATION hat sicherzustellen, dass ihre in den entsprechenden RA-Onlineplattformen angegebenen Kontaktdaten jederzeit aktuell sind.

8. Verantwortungsbewusstes Handeln

- 8.1. Die ORGANISATION verpflichtet sich, für zertifizierte landwirtschaftliche Betriebe und Lieferkettenakteure ein guter und verlässlicher Partner zu sein und die mit diesen Parteien geschlossenen Verträge einzuhalten.
- 8.2. Die ORGANISATION verpflichtet sich, international akzeptierte Grundsätze der verantwortungsbewussten Geschäftstätigkeit wie die UNO-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte der Vereinten Nationen und die OECD-Leitlinien für multinationale Unternehmen einzuhalten. Der Umfang und die Komplexität der Mittel, mit deren Hilfe die ORGANISATION diese Pflichten erfüllt, können je nach Größe, Sektor, betrieblichem Kontext,

Eigentumsverhältnissen und Struktur sowie abhängig von der Schwere der negativen Wirkungen auf Menschenrechte der Unternehmung verschieden sein.

9. Kündigung und Aussetzung

9.1. Aussetzung, Stornierung oder Kündigung von Zertifikaten. Die Aussetzung, Stornierung oder Kündigung eines Zertifikats unterliegt den Bedingungen in den verbindlichen Zertifizierungsdokumenten.

9.2. Aussetzung und Kündigung der Teilnahme an RA-Onlineplattformen, der Verwendung von RA-Zeichen und des Vertrags.

9.2.1. Die RA kann die Teilnahme der ORGANISATION an den RA-Onlineplattformen und/oder ihre Verwendung der RA-Zeichen durch schriftliche Mitteilung aussetzen, wenn die ORGANISATION gegen eine ihrer Pflichten aus den verbindlichen Dokumenten verstößt oder es versäumt, diese einzuhalten, *sofern* die RA der ORGANISATION eine schriftliche Rüge erteilt und der ORGANISATION eine Frist von mindestens zehn (10) Tagen ab dem Datum der Rüge gewährt, um einen solchen Verstoß zur Zufriedenheit der RA zu beheben.

9.2.2. Im Fall einer Aussetzung verliert die ORGANISATION ihren Zugang zu den RA-Onlineplattformen für (i) die Registrierung von RA-Rückverfolgbarkeitsreferenzen, (ii) Genehmigungen zur Verwendung der RA-Zeichen oder (iii) den Zugang zu Daten. Der ORGANISATION kann es darüber hinaus untersagt werden, die RA-Zeichen zu verwenden, und gemäß Abschnitt 6 (Verwendung von RA-Zeichen) der vorliegenden Lizenzbedingungen gewährte Genehmigungen können ausgesetzt werden.

9.2.3. Im Fall einer Aussetzung aufgrund eines Zahlungsver säumnisses hebt die RA bei Eingang des vollen ausstehenden Betrags, gegebenenfalls zuzüglich Zinsen, die Aussetzung auf und stellt den Zugang und die Rechte der ORGANISATION, die gemäß Abschnitt 9 der vorliegenden Lizenzbedingungen ausgesetzt waren, wieder her. Im Falle einer Aussetzung aufgrund eines Verstoßes gegen andere Pflichten gemäß den verbindlichen Dokumenten kann die ORGANISATION bei der RA die Aufhebung der Aussetzung beantragen; die Gewährung oder Nichtgewährung einer solchen Aufhebung liegt im alleinigen Ermessen der RA, vorbehaltlich der Bestimmungen der verbindlichen Dokumente.

9.3. Kündigung

9.3.1. Die Kündigung des Vertrags ist möglich (a) unter den im Vertrag beschriebenen Umständen oder (b) durch schriftliche Mitteilung der RA, (i) sofern die ORGANISATION eine Rüge wegen eines Verstoßes gegen die verbindlichen Dokumente erhalten hat, unter anderem aufgrund eines Versäumnisses, eine Rechnung zu bezahlen, und diesen Verstoß nicht innerhalb von zehn (10) Tagen nach Eingang der Rüge behebt; (ii) wenn die ORGANISATION insolvent wird, unfähig ist, ihre Schulden bei Fälligkeit zu bezahlen, oder gegen sie ein Konkurs- oder Insolvenzverfahren oder ähnliche rechtliche Maßnahmen eingeleitet werden oder sie eine Abtretung zugunsten von Gläubigern vornimmt oder in einem Verfahren zur Ernennung eines Verwalters benannt ist oder ihr Vermögen einem solchen Verfahren unterliegt oder sie aufgelöst oder liquidiert wird; oder (iii) wenn die Aktivitäten der ORGANISATION nach alleinigen Ermessen der RA ein schlechtes Licht auf den Ruf der RA werfen. Die RA behält sich außerdem das Recht zur fristlosen Kündigung dieses Vertrags vor, wenn gegen die ORGANISATION oder einen ihrer zugelassenen Unterlizenznehmer Sanktionen im Rahmen von Handelskontrollgesetzen verhängt werden oder sie/er gegen Sanktionen im Rahmen von Handelskontrollgesetzen verstößt oder einen Verstoß gegen solche Sanktionen durch die RA verursacht oder Anlass dafür ist, dass gegen die RA Strafen oder Sanktionen im Rahmen von Handelskontrollgesetzen verhängt werden, und außerdem dann, wenn die RA feststellt, dass Änderungen an Handelskontrollgesetzen die Durchführung des Vertrags insgesamt oder teilweise unmöglich machen. Im Falle einer Kündigung im Zusammenhang mit Sanktionen ist die RA

nicht dazu verpflichtet, Maßnahmen im Einklang mit den verbindlichen Dokumenten einzuleiten (einschließlich derjenigen im Sinne von Abschnitt 9.3.2 der vorliegenden Lizenzbedingungen oder gemäß einer Abverkaufsfrist) oder der ORGANISATION Vorteile zu gewähren, die unzulässig sind oder die RA der Gefahr von Strafen oder Sanktionen aussetzen.

- 9.3.2. Bei Kündigung des Vertrags aus einem beliebigen Grund enden die Rechte und Privilegien der ORGANISATION gemäß den verbindlichen Dokumenten mit sofortiger Wirkung und es besteht für keine der Parteien eine Haftung oder Pflicht, außer in Bezug auf geschuldete und fällige Lizenzgebühren, Steuern auf Lizenzgebühren sowie gemäß diesem Abschnitt 9.3.2 und den anderen Abschnitten dieses Vertrags zu den Themen (Abverkaufsfrist), (Abverkaufsfrist für Kakao), (Vorbehalte), (Haftungsausschluss), (Transparenz und Vertraulichkeit), (Haftungsbeschränkung und Schadloshaltung), (Anwendbares Recht), (Beilegung von Streitigkeiten) und Abschnitt 3 des Vertrags (Sonstige Bestimmungen), *sofern* die vorstehenden Bestimmungen keine der Parteien von einer Haftung freistellen, die aufgrund eines Verstoßes gegen eine Bestimmung eines verbindlichen Dokumente entsteht. Eine einem zugelassenen Unterlizenznehmer oder einem anderen Dritten von der ORGANISATION gewährte Unterlizenz endet und die ORGANISATION ist verpflichtet, alle Schritte zu unternehmen, um sicherzustellen, dass solche Dritte gemäß der Kündigung und den Bestimmungen der für die ORGANISATION geltenden verbindlichen Dokumente handeln, als würden diese Bestimmungen für sie selbst gelten. Eine Einziehungsstelle kann mit der Einziehung aller noch nicht bezahlten, von der ORGANISATION geschuldeten Lizenzgebühren beauftragt werden, und die RA beendet den Zugang der ORGANISATION zu den RA-Onlineplattformen und untersagt es der ORGANISATION, Transaktionen im Zusammenhang mit zertifizierten Produkten einzutragen oder Rückverfolgbarkeitsreferenzen im Zusammenhang mit solchen Transaktionen zu erlangen. Die ORGANISATION hat die Verwendung der RA-Zeichen einzustellen und darf keine sonstigen Aussagen, Darstellungen oder öffentlichen Erklärungen abgeben oder Sprache über die RA oder Bezugnahmen auf die RA verwenden (einschließlich Aussagen zu zertifizierten Produkten und der Unterstützung durch die oder der Zusammenarbeit mit der RA) und darf nichts unternehmen, was eine Person zu der Annahme verleiten könnte, dass die ORGANISATION weiterhin eine Lizenz für die Verwendung der RA-Zeichen besitzt. Die RA behält sich das Recht vor, jeglichen künftigen Zugang zu RA-Onlineplattformen und alle Privilegien der ORGANISATION zu widerrufen, wenn der Zugang der ORGANISATION zu RA-Onlineplattformen drei (3) Mal oder öfter aufgrund von Zahlungsverzug ausgesetzt wurde.
- 9.3.3. Abverkaufsfrist. Bei der Stornierung oder Kündigung des Zertifikats einer ORGANISATION unterliegt der Verkauf zertifizierter Produkte den Bestimmungen über die Abverkaufsfrist gemäß den anwendbaren verbindlichen Zertifizierungsdokumenten.

10. Audits

- 10.1. Zertifizierungsaudits. Die RA ist berechtigt, die ORGANISATION auf ihre Einhaltung der Zertifizierungsvorschriften gemäß den anwendbaren verbindlichen Zertifizierungsdokumenten zu prüfen. Die ORGANISATION hat die Sicherheit aller Mitarbeiter der RA und ihrer Subunternehmen sicherzustellen, während diese vor Ort die Aktivitäten der ORGANISATION prüfen.
- 10.2. Nicht-Zertifizierungsaudits. Die RA ist berechtigt, die ORGANISATION auf ihre Einhaltung anderer verbindlicher Dokumente als der verbindlichen Zertifizierungsdokumente zu prüfen. Derartige Audits können eine Prüfung spezifischer oder repräsentativer Stichproben von Veröffentlichungen oder sonstigen öffentlichen Verwendungen beliebiger RA-Zeichen oder beliebiger Aussagen, Darstellungen und öffentlichen Erklärungen oder jeglichen Sprachgebrauchs über die RA oder jeglicher Bezugnahmen auf die RA umfassen, insbesondere (i) Verwendungen der RA-Zeichen, die auf Produktverpackungen erscheinen, (ii) Verwendungen der RA-Zeichen auf Werbematerialien außer auf Produktverpackungen oder in anderen Kommunikationen im Zusammenhang mit zertifizierten Produkten sowie (iii) Kommunikationen

im Zusammenhang mit der Zusammenarbeit mit der RA oder Unterstützung für die RA. Die ORGANISATION ist bei solchen Audits zur umfassenden Zusammenarbeit verpflichtet und hat Schritte zu unternehmen, die nach Auffassung der RA angemessen sind, um eine bei solchen Audits möglicherweise festgestellte Nichteinhaltung zu beheben. Ein Versäumnis der ORGANISATION, an einem Nicht-Zertifizierungsaudit teilzunehmen oder bei einem solchen Audit kooperativ zu handeln, stellt einen Verstoß gegen die vorliegenden Lizenzbedingungen und einen Grund für die Aussetzung und/oder Kündigung gemäß den vorliegenden Lizenzbedingungen dar.

11. Transparenz und Vertraulichkeit

11.1. Öffentliche Informationen.

11.1.1. Die RA ist bestrebt, in der Zertifizierung und in den Lieferketten der Sektoren, in denen sie tätig ist, Transparenz zu schaffen. Die ORGANISATION erkennt an und willigt ein, dass die RA im Zusammenhang mit der ORGANISATION die folgenden Informationen veröffentlichen darf. Die RA und die Zertifizierungsstellen stellen der Allgemeinheit Informationen im Zusammenhang mit der Zertifizierung in Form von öffentlichen Zusammenfassungen zur Verfügung. Die RA veröffentlicht außerdem zusammenfassende Informationen über Inhaber von Zertifikaten gemäß den verbindlichen Zertifizierungsdokumenten, die unter <https://www.rainforest-alliance.org/business/sustainable-farming/farm-certification/certificate-search-and-public-summaries/> zu finden sind. Die entsprechenden Inhalte werden eventuell von Zeit zu Zeit mit zusätzlichen Informationen aktualisiert. Die RA veröffentlicht den Standort und/oder das Polygon des Zertifikatsinhabers zusammen mit dessen Namen, dem ID-Code des RA-Zertifikats, der Nutzpflanzenart, der Größe der zertifizierten Fläche und der Zahl der landwirtschaftlichen Betriebe, für die ein Gruppenzertifikat gilt. Die RA veröffentlicht außerdem auf <https://www.rainforest-alliance.org/find-certified> Informationen darüber, wie zertifizierte Produkte zu finden sind, und stellt Online-Einzelhändlern und anderen Parteien auf Anfrage Listen mit öffentlich verfügbaren zertifizierten Produkten und den zugehörigen Strichcode-Informationen zur Verfügung, die auf dem Starttermin beruhen, der im Antrag auf die Verwendung von RA-Zeichen angegeben ist.

11.1.2. Die RA und ihre Partner können die von der oder über die ORGANISATION im Rahmen des Zertifizierungsverfahrens erhobenen oder bereitgestellten Daten verwenden, um für die folgenden Zwecke Analysen, Berichte, Leistungs- und Risikometriken zu erstellen und zu veröffentlichen: (1) Verbesserung des RA-Programms, (2) Wirkungsnachweise, (3) Forschung einschließlich Marktforschung, (4) Überwachung und Bewertung, (5) Nachweis der Einhaltung der verbindlichen Dokumente und (6) Bewertung der Datenintegrität und Glaubwürdigkeit des Sektors. Derartige Analysen, Berichte, Leistungs- und Risikometriken sind insoweit zu aggregieren und (auf mindestens drei Datenpunkte) zu anonymisieren, als sie kommerziell sensible Angaben enthalten, beispielsweise zu Mengen und Handelswerten. Die RA übernimmt keine Verantwortung oder Haftung für eine etwaige Identifikationsmöglichkeit aufgrund einer geringen Zahl an Zertifikaten in bestimmten Sektoren oder Regionen. Diese öffentlichen Informationen sind nicht als vertraulich zu betrachten.

11.2. Audit- und Lieferkettendaten.

11.2.1. Auditoren und Zertifizierungsstellen. Die RA ist befugt, Informationen über die ORGANISATION mit Auditoren und Zertifizierungsstellen zu teilen, soweit dies zur Unterstützung des Zertifizierungsprogramms erforderlich oder hilfreich ist, insbesondere Kontaktangaben, Berichte früherer Audits, Berichte über Rückverfolgbarkeitsmengen, Nachhaltigkeitsdifferenzzahlungen und -investitionen sowie Anträge auf die Verwendung, Überprüfung und Genehmigung der RA-Zeichen oder sonstige Informationen, die gemäß den verbindlichen Zertifizierungsdokumenten zu teilen sind.

11.2.2. Von der RA innerhalb einer Lieferkette geteilte Daten. Die RA kann Lieferkettendaten innerhalb einer bestimmten Lieferkette gemäß den verbindlichen Zertifizierungsdokumenten

teilen. Lieferkettendaten gelten für die ORGANISATION als vertraulich.

11.2.3. Von der RA auf Anfrage mit Dritten geteilte Daten. Wenn die ORGANISATION verlangt, dass die RA ihre Lieferkettendaten mit einem Dritten teilt, kann die RA dieser Anfrage auf aggregierter und (auf mindestens drei Datenpunkte) anonymisierter Grundlage entsprechen, sofern ein solcher Dritter mit der ORGANISATION eine Geheimhaltungsvereinbarung abschließt.

11.2.4. Mit Drittforschern geteilte Daten. Die RA ist befugt, aufgeschlüsselte, anonymisierte Daten über die Zertifizierungsleistung mit Drittforschern zu teilen, sodass die Wirksamkeit unserer Programme bewertet werden kann. Für eine solche Offenlegung ist immer eine Geheimhaltungsvereinbarung zwischen der RA und dem Drittforscher erforderlich.

11.3. Vertraulichkeit. Abgesehen von den Bestimmungen in Abschnitt 11.1 (Öffentliche Informationen) und 11.2 (Audit- und Lieferkettendaten) darf keine der Vertragsparteien ohne die ausdrückliche schriftliche Genehmigung der die Informationen bereitstellenden Partei Informationen offenlegen oder veröffentlichen, die von der die Informationen bereitstellenden Partei als vertraulich gekennzeichnet sind, es sei denn (i) die Informationen werden den Anwälten oder autorisierten Vertretern der entgegennehmenden Partei offengelegt; (ii) die Offenlegung wird gesetzlich oder von einer gerichtlichen, staatlichen oder aufsichtsbehördlichen Stelle verlangt; (iii) die Informationen waren vor der Offenlegung durch die bereitstellende Partei öffentlich verfügbar oder sie werden anschließend ohne Verletzung dieses Vertrags durch die entgegennehmende Partei öffentlich verfügbar; (iv) die Informationen waren für die entgegennehmende Partei vor der Offenlegung durch die bereitstellende Partei auf nicht vertraulicher Basis verfügbar; (v) die Informationen werden für die entgegennehmenden Partei über eine andere Person als die bereitstellende Partei oder ihren Stellvertretern verfügbar und diese Person unterliegt nach bestem Wissen der entgegennehmenden Partei keiner rechtsverbindlichen Pflicht, die betreffenden Informationen vertraulich zu halten; oder (vi) die RA stellt fest, dass eine solche Offenlegung erforderlich ist, um die Integrität des Zertifizierungssystems sowie den Ruf der RA und der RA-Zeichen zu schützen. Die Pflichten gemäß Abschnitt 11.3 (Vertraulichkeit) der vorliegenden Lizenzbedingungen gelten nach Kündigung dieses Vertrags weitere drei (3) Jahre.

12. Haftungsbeschränkung und Schadloshaltung

12.1. Beschränkte Haftung der RA. Die RA ist der ORGANISATION, den Kunden der ORGANISATION oder sonstigen natürlichen Personen und/oder juristischen Personen gegenüber nicht haftbar für Ansprüche, Forderungen, Klagegründe, Schadenersatzansprüche, gerichtliche oder außergerichtliche Entscheidungen oder für Verluste oder Ausfälle von Einkünften, Gewinn oder Goodwill oder für direkte, indirekte oder Folgeschäden, einschließlich Anwalts- und Gerichtskosten, die direkt oder indirekt entstehen aus (a) der Teilnahme der ORGANISATION an den RA-Onlineplattformen oder dem RA-Zertifizierungsprogramm; (b) der Vermarktung, Herstellung, Produktion, Verwendung, Bewerbung, Verkaufsförderung oder Verarbeitung oder dem Verkauf, Vertrieb oder Transport von zertifizierten Produkten bzw. der sonstigen Verfügung darüber; oder (c) einem Verstoß der ORGANISATION gegen die Bedingungen der verbindlichen Dokumente. DIE RA LEHNT HIERMIT HINSICHTLICH DER RA-ZEICHEN UND DAMIT ZUSAMMENHÄNGENDER RECHTE SÄMTLICHE AUSDRÜCKLICHEN ODER STILLSCHWEIGENDEN GEWÄHRLEISTUNGEN AB, INSBESONDERE JEGLICHE GEWÄHRLEISTUNG FÜR MARKTGÄNGIGKEIT, EIGNUNG FÜR EINEN BESTIMMTEN ZWECK ODER NICHTVERLETZUNG. VORBEHALTLICH DER AUSDRÜCKLICHEN BESTIMMUNGEN IN DEN VERBINDLICHEN DOKUMENTEN ÜBERNIMMT DIE RA IN KEINEM FALL EINE HAFTUNG FÜR ANGELEGENHEITEN IM ZUSAMMENHANG MIT DER VERWENDUNG DER RA-ZEICHEN.

12.2. Schadloshaltung durch die ORGANISATION. Die ORGANISATION willigt ein, dass sie die RA, ihre verbundenen Unternehmen und deren jeweilige Funktionsträger, Direktoren, Vertreter, Rechtsvertreter und Mitarbeiter bei allen Verlusten, Kosten, Schadenersatzforderungen, Verbindlichkeiten, Ansprüchen, Forderungen und gerichtlichen wie außergerichtlichen

Entscheidungen verteidigen, entschädigen und schadlos halten wird, einschließlich angemessener Anwalts- und Gerichtskosten, die sich beziehen auf (a) die Teilnahme der ORGANISATION an den RA-Onlineplattformen oder dem RA-Zertifizierungsprogramm oder ihre Unterstützung von oder Zusammenarbeit mit der RA; (b) die Vermarktung, Herstellung, Produktion, Verwendung, Bewerbung, Verkaufsförderung oder Verarbeitung oder den Verkauf, Vertrieb oder Transport von zertifizierten Produkten oder die sonstige Verfügung darüber, insbesondere im Zusammenhang mit der Marktgängigkeit, Qualität, Konzeption oder Eignung für einen bestimmten Zweck der zertifizierten Produkte, Produkthaftung, Körperverletzung, Sachschäden, Fehldarstellung, Betrug oder übler Nachrede; oder (c) einen Verstoß der ORGANISATION gegen die Bedingungen der verbindlichen Dokumente, außer hinsichtlich Absatz (a) bis (c) des vorliegenden Abschnitts in dem Maße, in dem die Schäden auf eine grobe Fahrlässigkeit oder wissentliches Fehlverhalten der RA zurückzuführen sind.

13. Besondere Programmvorschriften

13.1. Abwicklung von Altzeichen für Kakao. Die ORGANISATION erkennt an, dass die RA die Verwendung der Altzeichen für zertifizierte Kakao- und Kakao-Folgeprodukte abwickelt. Unbeschadet eventueller gegenteiliger Bestimmungen in diesen Lizenzbedingungen gelten für die Verwendung der Altzeichen für zertifizierte Kakao- und Kakao-Folgeprodukte die folgenden Vorschriften.

13.2. Abverkaufsfrist für Kakao.

13.2.1. Sofern die ORGANISATION Mengen von zertifizierten Produkten zum Verkauf hat, hat sie Anspruch auf eine Abverkaufsfrist bis zum 31. Dezember 2021, um Verpackungen mit Altzeichen absetzen zu können. Die ORGANISATION ist verpflichtet, während der Abverkaufsfrist und danach mit der RA sowie gegebenenfalls einer Zertifizierungsstelle zusammenzuarbeiten und Nachweise dafür zu liefern, dass das ausgezeichnete Produkt vor und während der Abverkaufsfrist gemäß allen Anforderungen in den Leitlinien für die Zertifizierung von Betrieben und die Überwachungskette für Kakao verarbeitet und abgepackt wurde.

13.2.2. Eine Abverkaufsfrist wird in Fällen widerrufen oder nicht genehmigt, in denen nach alleinigen Ermessen der RA (a) die ORGANISATION an betrügerischen oder unethischen Aktivitäten teilgenommen hat, die dem Ruf der RA, den RA-Standards oder dem Zertifizierungsprogramm schaden könnten, oder (b) der fortgesetzte Verkauf zertifizierter Produkte mit den RA-Zeichen gegen Handelskontrollgesetze verstößt oder dazu führen kann, dass der RA Sanktionen auferlegt werden.

13.2.3. Die ORGANISATION ist verpflichtet, kommerziell angemessene Bemühungen zu unternehmen, um alle SKU, die Altzeichen tragen, baldmöglichst während der Abverkaufsfrist in das Siegel „Rainforest Alliance – People and Nature“ zu überführen. Wenn die ORGANISATION zum 1. Juni 2020 mehr als 500 Kakaoprodukt-SKU mit Altzeichen auf dem Markt hat, lässt die RA zu, dass bis zu 15 % dieser SKU bis zum 31. Dezember 2022 die Altzeichen tragen dürfen. Zum letztgenannten Datum müssen alle Kakaoprodukte vollständig in das Siegel „Rainforest Alliance – People and Nature“ überführt sein.

13.3. Forest Allies. In dem Maße, in dem die Verwendung der RA-Zeichen durch die ORGANISATION gemäß dem Forest-Allies-Programm zulässig ist,

13.3.1. sind die vertraglichen Rechte und Pflichten der ORGANISATION in Bezug auf die Verwendung der RA-Zeichen durch die ORGANISATION gemäß dem Forest-Allies-Programm nichtig und unwirksam, es sei denn, die RA und die ORGANISATION schließen einen Vertrag über die Rechte und Verantwortlichkeiten der RA und der ORGANISATION in Bezug auf die Teilnahme der ORGANISATION an dem von der RA organisierten Forest-Allies-Programm (der „Forest-Allies-Vertrag“). Bei Stornierung, Ablauf oder Kündigung aller aktiven Forest-Allies-Verträge zwischen der RA und der ORGANISATION endet der Vertrag automatisch in Bezug auf die Verwendung aller RA-Zeichen gemäß dem Forest-Allies-

Programm durch die ORGANISATION und ist die ORGANISATION, unbeschadet eventueller gegenteiliger Bestimmungen in den verbindlichen Dokumenten, nicht mehr berechtigt, die RA-Zeichen zu verwenden, Produkte mit den RA-Zeichen zu verkaufen, Verpackungen oder Materialien mit den RA-Zeichen zu bedrucken oder andere Aussagen in Bezug auf ihre Unterstützung der RA oder ihre Zusammenarbeit mit der RA oder auf Aktivitäten der RA im Rahmen des Forest-Allies-Programms zu machen. Der Forest-Allies-Vertrag stellt ein verbindliches Dokument dar. Sofern ein Widerspruch zwischen den Bedingungen des Vertrags und den Bedingungen des Forest-Allies-Vertrags vorliegt, haben die Bedingungen des Forest-Allies-Vertrags Vorrang.

13.3.2. gelten, sofern die ORGANISATION an die RA gemäß dem Forest-Allies-Vertrag oder einem separaten Vertrag zwischen der RA und der ORGANISATION Lizenzgebühren oder andere Beträge zu zahlen hat, die Zahlungsbedingungen im Sinne der Abschnitte 5.5, 5.6, 5.7 und 5.8 der vorliegenden Lizenzbedingungen, es sei denn, die RA und die ORGANISATION haben hierzu eine anders lautende Vereinbarung getroffen.

14. Sonstige Bestimmungen

- 14.1. Einhaltung von Sanktionen. Die ORGANISATION bestätigt, dass sie weder aktuell noch während der Laufzeit des Vertrags (a) im Rahmen der Gesetze eines Landes oder Territoriums organisiert oder in einem Land oder Territorium niedergelassen ist oder sein wird, das weitgehenden Sanktionen im Rahmen von Handelskontrollgesetzen unterliegt; (b) Teil von, im Eigentum von oder unter der Kontrolle der Regierung eines Landes oder Territoriums ist, das weitgehenden Sanktionen im Rahmen von Handelskontrollgesetzen unterliegt, oder für bzw. im Namen einer solchen Regierung handelt; oder (c) anderweitig von Sanktionen im Rahmen von Handelskontrollgesetzen betroffen ist, einschließlich in Form der Aufnahme in eine Sanktionsliste oder durch das Eigentum oder die Kontrolle einer oder mehrerer Personen, die Sanktionen unterliegen. Die ORGANISATION ist verpflichtet, die RA umgehend zu benachrichtigen, wenn sie zu irgendeinem Zeitpunkt während der Laufzeit des Vertrags nicht in der Lage ist, den vorliegenden Abschnitt oder Abschnitt 3.4 des vorliegenden Vertrags oder eine andere Bestimmung einzuhalten.
- 14.2. Gegenseitige Darstellungen und Gewährleistungen. Die RA und die ORGANISATION gewährleisten sich gegenseitig, dass (a) sie ordnungsgemäß organisiert sind, rechtsgültig bestehen und vollumfänglich berechtigt und befugt sind, den Vertrag zu schließen und durchzuführen und die für sie jeweils geltenden Pflichten gemäß den verbindlichen Dokumenten zu erfüllen; (b) die Unterzeichnung, Durchführung und Erfüllung des Vertrags sowie die Akzeptanz und Durchführung der sonstigen verbindlichen Dokumente durch alle erforderlichen unternehmerischen und staatlichen Maßnahmen ordnungsgemäß zulässig sind; und (c) der Vertrag und die sonstigen verbindlichen Dokumente ihre gültigen und verbindlichen Pflichten darstellen, die gemäß ihren Bestimmungen gegen sie durchgesetzt werden können.
- 14.3. Beilegung von Streitigkeiten. Im Fall einer Streitigkeit, Auseinandersetzung oder Forderung hinsichtlich der verbindlichen Dokumente zwischen der RA und der ORGANISATION verpflichten sich die Parteien, zunächst zu versuchen, die Streitigkeit im Rahmen informeller Gespräche beizulegen (bzw. sofern sich die Angelegenheit auf die Zertifizierung oder ein Zertifikat bezieht, gemäß dem RA-Beschwerdeverfahren oder anderen verbindlichen Zertifizierungsdokumenten). Sollten die Parteien die Streitigkeit nicht im Rahmen informeller Gespräche (oder gemäß den verbindlichen Zertifizierungsdokumenten) beilegen können, vereinbaren die Parteien, dass Streitigkeiten folgendermaßen beizulegen sind:
- 14.3.1. Für Verträge zwischen der RA und ORGANISATIONEN mit Sitz in den Vereinigten Staaten anhand eines gerichtlichen Verfahrens vor einem zuständigen Gericht in New York City, New York, USA, oder
- 14.3.2. Für Verträge zwischen der RA und ORGANISATIONEN mit Sitz außerhalb der Vereinigten Staaten in einem verbindlichen Schiedsverfahren in New York City, New York, USA, gemäß der Schiedsordnung der Kommission für internationales Handelsrecht der

Vereinten Nationen (UNCITRAL) in der zum Zeitpunkt der Forderung geltenden Fassung. Ernennende Stelle ist das International Centre for Dispute Resolution („ICDR“). Schiedsverfahren werden vom ICDR gemäß seinen Verfahrensvorschriften und der UNCITRAL-Schiedsordnung abgewickelt. Schiedsverfahren werden auf Englisch geführt. Streitigkeiten werden von drei Schiedsrichtern entschieden, von denen jede Partei jeweils einen beruft; der dritte Schiedsrichter wird innerhalb von 30 Tagen ab der Berufung des zweiten Schiedsrichters von den beiden Schiedsrichtern gewählt, die von den Parteien berufen wurden. Wenn sich die von den Parteien berufenen Schiedsrichter nicht auf den dritten Schiedsrichter einigen können, wird dieser vom ICDR gewählt. Die Entscheidung der Schiedsrichter ist endgültig und für die Parteien, ihre jeweiligen Rechtsnachfolger und Zessionare verbindlich; die Parteien vereinbaren, dass die Entscheidung der Schiedsrichter jedem zuständigen Gericht vorgelegt werden kann. Sofern nicht gesetzlich vorgeschrieben sind weder die Parteien noch die Schiedsrichter befugt, die Existenz, den Inhalt oder die Ergebnisse eines Schiedsverfahrens im Rahmen dieses Vertrags ohne die vorherige schriftliche Einwilligung beider Parteien offenzulegen.

- 14.4. Abtretung durch die RA. Die RA ist jederzeit berechtigt, ihre Rechte und Pflichten gemäß den verbindlichen Dokumenten abzutreten oder zu übertragen. Die RA ist berechtigt, jeder (inländischen oder ausländischen) natürlichen oder juristischen Person jegliches Recht auf die Entgegennahme von Zahlungen im Rahmen des Vertrags oder der vorliegenden Lizenzbedingungen ganz oder teilweise abzutreten.
- 14.5. Kein Verzicht. Ein Versäumnis einer Partei, eine Bestimmung der verbindlichen Dokumente durchzusetzen, ist in keiner Weise als Verzicht auf diese Bestimmung auszulegen und wirkt sich in keiner Weise auf die Gültigkeit der verbindlichen Dokumente aus.
- 14.6. Mitteilungen. Alle Mitteilungen, Erklärungen und Zahlungen, die im Rahmen dieses Vertrags zu leisten sind, sind schriftlich oder in elektronischer Form oder an die in den RA-Onlineplattformen angegebene Adresse zu leisten. Die ORGANISATION ist dafür verantwortlich, ihre Kontaktangaben auf allen RA-Onlineplattformen, auf denen sie registriert ist, rechtzeitig zu aktualisieren, und alle Mitteilungen, die die RA unter Verwendung der Angaben sendet, die zum gegebenen Zeitpunkt auf den jeweiligen RA-Onlineplattformen enthalten sind, werden als gültig und von der ORGANISATION erhalten betrachtet. Mitteilungen an die RA sind in elektronischer Form an customersuccess@ra.org zu richten.
- 14.7. Anwendbares Recht. Die verbindlichen Dokumente unterliegen den Gesetzen des Bundesstaats New York, USA (unter Ausschluss der Vorschriften des Bundesstaats New York zur Rechtswahl) und sind nach diesen auszulegen.
- 14.8. Salvatorische Klausel Sollte eine oder mehrere Bestimmungen der verbindlichen Dokumente ungültig, unrechtmäßig oder nicht durchsetzbar sein oder werden, berührt dies in keiner Weise die Gültigkeit, Rechtmäßigkeit oder Durchsetzbarkeit der übrigen Bestimmungen der verbindlichen Dokumente.
- 14.9. Vorrang der verbindlichen Dokumente. Im Falle von Widersprüchlichkeiten zwischen den verbindlichen Dokumenten gelten diese in der nachstehenden Reihenfolge: (i) verbindliche Zertifizierungsdokumente (außer den UTZ-Geschäftsbedingungen), (ii) Vertrag, (iii) Lizenzbedingungen und (iv) alle sonstigen verbindlichen Dokumente. Soweit Widersprüchlichkeiten zwischen den vorliegenden Lizenzbedingungen und den UTZ-Geschäftsbedingungen bestehen, sind die Lizenzbedingungen maßgeblich.
- 14.10. Abschnittsüberschriften. Überschriften der Abschnitte im vorliegenden Vertrag dienen lediglich der Übersichtlichkeit und sind bei der Auslegung nicht zu berücksichtigen.
- 14.11. Vorbehalte. Die ORGANISATION erkennt an und willigt ein, dass die RA ausschließliche Eigentümerin der RA-Zeichen und aller beantragter Warenzeichen oder Registrierungen im Zusammenhang mit den RA-Zeichen ist. Die ORGANISATION willigt ein, dass sie keine mit diesem Eigentum unvereinbaren Handlungen vornehmen wird und dass jede Verwendung der RA-Zeichen durch die ORGANISATION zugunsten der RA erfolgt. Die ORGANISATION willigt

ein, dass kein Bestandteil der vorliegenden Lizenzbedingungen der ORGANISATION ein Recht, einen Eigentumstitel oder einen Anspruch auf die RA-Zeichen verleiht, mit Ausnahme des Rechts, die RA-Zeichen gemäß den vorliegenden Lizenzbedingungen zu verwenden. Die ORGANISATION darf in keiner Weise darstellen, dass sie an den RA-Zeichen oder deren Registrierungen irgendwelche Eigentumsansprüche hat, und sie verzichtet hiermit auf jegliche Eigentumsrechte oder Ansprüche an den RA-Zeichen, die eventuell gemäß den Gesetzen eines Landes, Staates oder eines anderen Rechtssystems entstehen, und schließt diese aus. Die ORGANISATION darf die RA-Zeichen oder ähnliche Zeichen weder in irgendeiner Form und Art registrieren noch zu registrieren versuchen, insbesondere die Bezeichnung von Waren, Dienstleistungen, Domainnamen, Profile in sozialen Medien oder Zertifizierungsprogramme in einem Land, Staat oder einem anderen Rechtssystem. Die ORGANISATION verpflichtet sich, die Rechte, Eigentumsrechte oder Ansprüche der RA an den RA-Zeichen weder direkt noch indirekt zu bestreiten, zu beeinträchtigen oder anderweitig anzufechten. Die ORGANISATION verpflichtet sich, weder aus den RA-Zeichen entstehende Rechte zu verletzen noch deren Verletzung zu ermöglichen. Die ORGANISATION verpflichtet sich, auf Ersuchen der RA alle Dokumente auszustellen und der RA auszuhändigen und alle sonstigen Handlungen vorzunehmen, die im Ermessen der RA notwendig oder geeignet sind, um den Bestimmungen des Vertrags oder der verbindlichen Dokumente volle Wirkung zu verleihen oder sie durchzuführen.

14.12. Haftungsausschluss. Die RA gibt der ORGANISATION gegenüber keine Darstellungen ab und leistet keine Gewährleistungen hinsichtlich der Wirksamkeit oder Nützlichkeit der hiermit erteilten Lizenz in Bezug auf die Erwirkung von Vorteilen für die Geschäftstätigkeit oder die sonstigen geschäftlichen Interessen der ORGANISATION.

14.13. Sprache. Die verbindlichen Dokumente sind in englischer Sprache abgefasst und die englische Sprache ist in jeder Hinsicht maßgeblich. Etwaige Übersetzungen der verbindlichen Dokumente in eine andere Sprachen dienen lediglich als Referenz und haben keine rechtliche oder sonstige Wirkung.

14.14. Verantwortungsbewusste Nutzung der RA-Onlineplattformen.

14.14.1. Die ORGANISATION hat im Einklang mit den Anforderungen der Leitlinien in den verbindlichen Dokumenten auf den RA-Onlineplattformen Transaktionen mit zertifizierten Produkten zu registrieren und Designvorschläge, die die RA-Zeichen enthalten, hochzuladen.

14.14.2. Die ORGANISATION erkennt an, dass die RA-Onlineplattformen dem Zweck dienen, die Glaubwürdigkeit durch die Verwaltung von Transaktionen mit zertifizierten Produkten oder entsprechenden Mengen und die Bereitstellung von Genehmigungen für Designs, die die RA-Zeichen enthalten, zu überwachen.

14.14.3. Die ORGANISATION unterlässt sämtliche Handlungen, die die Glaubwürdigkeit, den Zweck oder die Funktionsfähigkeit der RA-Onlineplattformen in Gefahr bringen könnten. Benutzernamen und Passwörter sind vertraulich zu behandeln und dürfen nicht ohne vorherige schriftliche Zustimmung der RA an andere weitergegeben werden.

14.14.4. Die ORGANISATION darf die RA-Onlineplattformen nicht für folgende Zwecke verwenden:

- Umgehung oder Manipulation der Gebührenstruktur, des Abrechnungsprozesses oder von Gebühren, die an RA zu zahlen sind,
- Veröffentlichung falscher, ungenauer, irreführender oder anstößiger Inhalte,
- Verbreitung oder Veröffentlichung von Spam, unerwünschten Mitteilungen oder Massenmitteilungen, Kettenbriefen oder Schneeballsystemen,
- Verbreitung von Viren oder anderen Technologien, die sich auf die RA oder die Interessen bzw. das Eigentum anderer Benutzer der RA-Onlineplattformen nachteilig

auswirken könnten,

- Vervielfältigung, Veränderung oder Verbreitung von Rechten oder Inhalten aus den RA-Onlineplattformen oder
- Erhebung oder anderweitige Erlangung von Informationen über Benutzer ohne deren Einverständnis (oder das Einverständnis der RA), einschließlich E-Mail-Adressen.

14.14.5. Die RA übernimmt keine Verantwortung oder Haftung für Inhalte, die von der ORGANISATION oder einem anderen Benutzer der RA-Onlineplattform in einer der RA-Onlineplattformen veröffentlicht werden. Die RA ist keine Vertragspartei von Vereinbarungen, die zwischen der ORGANISATION und anderen Teilnehmern am RA-Zertifizierungsprogramm geschlossen werden.

14.14.6. Die RA-Plattformen werden der ORGANISATION ohne Mängelgewähr „wie vorliegend“ zur Verfügung gestellt und enthalten keinerlei sich ausdrücklich oder stillschweigend aus Rechtsvorschriften oder sonstigen Regelungen ergebenden Darstellungen, Zusagen oder Garantien in Bezug auf (i) die Verfügbarkeit oder (ii) die Freiheit von Bugs, Defekten oder Viren. Soweit rechtlich zulässig schließt die RA sämtliche Darstellungen, Garantien, Bedingungen und sonstige Bestimmungen in Bezug auf die RA-Onlineplattformen aus; allerdings verpflichtet sich die RA zu Folgendem:

- Die RA unternimmt wirtschaftlich vertretbare Anstrengungen, um die RA-Onlineplattformen rund um die Uhr und an 7 Tagen in der Woche verfügbar zu machen, ausgenommen (a) während geplanter Ausfallzeiten (die die RA vorab auf der jeweiligen RA-Onlineplattform mitteilt) und (b) während Ausfallzeiten, die sich durch Umstände ergeben, welche nach vernünftigem Ermessen außerhalb des Einflussbereichs der RA liegen, insbesondere durch höhere Gewalt, staatliche Maßnahmen, Überschwemmungen, Brand, Erdbeben, Unruhen, Pandemien, Terrorismus, Streik oder sonstige Arbeitsprobleme (außer, wenn RA-Mitarbeiter involviert sind), Ausfall oder Verzögerungen beim Internetprovider oder Handlungen von Dritten, insbesondere Dienstleistungsverhinderungen und sonstige Cyber-Angriffe.
- Im Falle längerer Ausfallzeiten einer RA-Onlineplattform, die materielle Auswirkungen auf die Fähigkeit der ORGANISATION haben, zertifizierte Produkte als solche zu verkaufen, unternimmt die RA alle wirtschaftlich vertretbaren Anstrengungen, alternative Verfahren oder andere Lösungen bereitzustellen, um diese negativen Auswirkungen zu minimieren.

14.14.7. Die RA behält sich das Recht vor, zu ihren Systemen für Rückverfolgungs- und Analysezwecke HTTP-Headerinformationen zu erheben und Cookies zu verwenden.

14.15. Personenbezogene Daten. In Bezug auf die Erhebung, Verarbeitung und Übermittlung von personenbezogenen Daten im Zusammenhang mit dem RA-Zertifizierungsschema hat die ORGANISATION sämtliche für die ORGANISATION und/der die Einzelpersonen, über die die personenbezogenen Daten erhoben, verarbeitet oder übermittelt werden, geltenden Datenschutzvorschriften einzuhalten. Sofern erforderlich ist die ORGANISATION dafür verantwortlich, die Einwilligung für diese Erhebung, Verarbeitung oder Übermittlung personenbezogener Daten einzuholen.

Aufstellung der Warenzeichen

Das Siegel, das Logo und der Name der Rainforest Alliance sind unten wiedergegeben. Diese und andere Zeichen der Rainforest Alliance dürfen nur gemäß den vorliegenden Lizenzbedingungen verwendet werden.

WORTZEICHEN:

Rainforest Alliance

Rainforest Alliance Certified

SIEGEL RAINFOREST ALLIANCE – PEOPLE AND NATURE:



LOGO-ZEICHEN:



ALTZEICHEN:

ALTE SIEGEL UND ETIKETTEN-ZEICHEN:



ALTE LOGO-ZEICHEN:



Aufstellung der Lizenzgebühren

Diese Aufstellung der Lizenzgebühren gilt für Lieferkettenakteure und unterliegt den vorliegenden Lizenzbedingungen. Lizenzgebühren werden auf der Grundlage des Gewichts oder Volumens berechnet, das in der Rückverfolgbarkeitsreferenz angegeben ist, die an den Zahler der Lizenzgebühren ausgestellt wird; sie werden in jeder zertifizierten Lieferkette einmalig berechnet.

Zertifiziertes landwirtschaftliches Produkt	Beschreibung	Berechnungszeitpunkt für die Lizenzgebühr	Zahler der Lizenzgebühr	Lizenzgebührensatz ¹
Kakao	Kakaobohnen für den Export	Rückverfolgbarkeitsreferenz für den Exporteur ² für vom Hersteller verkaufte Mengen	Exporteur	12.90 US\$ je metrische Tonne Kakaobohnen
	Kakaobohnen für die Verarbeitung vor Ort	Rückverfolgbarkeitsreferenz für den Erstkäufer ³ für gekaufte Mengen	Erstkäufer	
Kaffee	Grüne Kaffeebohnen für den Export	Rückverfolgbarkeitsreferenz für an Importeure verkaufte Mengen ⁴	Importeur	0,015 US\$ je Empire-Pfund grüner Kaffeebohnen (33,07 US\$ je metrische Tonne)
	Grüne Kaffeebohnen für die Verarbeitung vor Ort	Rückverfolgbarkeitsreferenz für auf der RA-Onlineplattform verarbeitete und/oder eingelöste Mengen ⁵	Verarbeiter/Einlöser im Ursprungsland	
Haselnuss	Haselnusskern-äquivalente (für Berechnungszeitpunkte für Lizenzgebühren ab dem 1. Januar 2022)	Rückverfolgbarkeit referenz für Importeur	Importeur ⁶	42,00 € je metrische Tonne Haselnusskern-äquivalente
	Haselnusskern-äquivalente (für Berechnungszeitpunkte für Lizenzgebühren bis zum 31. Dezember 2021)	Rückverfolgbarkeitsreferenz für den Erstkäufer (bestätigte Transaktionen)	Erstkäufer	30,00 € je metrische Tonne Haselnusskern-äquivalente
	Mitgliedschaftsgebühr (Lieferkettenakteur)	Insgesamt pro Jahr gekaufte Haselnussmengen	Alle Mitgliedsunternehmen des Haselnussprogramms, ausgenommen	Auf der Grundlage der insgesamt gekauften Haselnussmengen; Einzelheiten:

HINWEISE:

¹ Sofern zutreffend werden in allen Berechnungen 2,20462 Empire-Pfund je Kilo zugrunde gelegt.

² Der Exporteur ist diejenige Organisation innerhalb des Herkunftslandes, die Kakaobohnen für den Weiterverkauf oder die Verarbeitung exportiert. Der Exporteur kann auch der Hersteller oder der Inhaber des Zertifikats des landwirtschaftlichen Betriebs bzw. Gruppenzertifikats sein. Hinweis: Beim Export durch eine staatliche Stelle (z. B. die Cocoa Marketing Company Ltd. in Ghana) ist der Exporteur diejenige Organisation, die Kakaobohnen von Landwirten kauft und den Verkauf über die staatliche Stelle organisiert (z. B. die Licensed Buying Company in Ghana).

³ Der Erstkäufer ist diejenige Organisation innerhalb des Herkunftslandes, die Kakaobohnen erstmals für die Verarbeitung vor Ort kauft.

⁴ Der Importeur ist diejenige Organisation außerhalb des Herkunftslandes, die grüne Kaffeebohnen erstmals für den Weiterverkauf oder die Verarbeitung kauft.

⁵ Bezieht sich auf Kaffee, der im Erzeugungsland verarbeitet wurde.

⁶ Der Importeur ist diejenige Organisation außerhalb des Herkunftslandes, die Haselnuss erstmals für den Weiterverkauf oder die Verarbeitung kauft.

Zertifiziertes landwirtschaftliches Produkt	Beschreibung	Berechnungszeitpunkt für die Lizenzgebühr	Zahler der Lizenzgebühr	Lizenzgebührensatz ¹
			Zertifikatinhaber gemäß UTZ-Verhaltenskodex	https://utz.org/wp-content/uploads/2017/06/Membership-Program-Fee-Overview.pdf (für Berechnungszeitpunkte für Lizenzgebühren bis zum 31. Dezember 2021)
	Mitgliedschaftsgebühr (Einzelhändler)	Feste Mitgliedschaftsgebühr	Einzelhändler Wenn der Einzelhändler an anderer Stelle in der Lieferkette auch als Lieferkettenakteur vertreten ist und mehr als 3.000 metrische Tonnen (MT) Haselnuss in Form von Haselnusskernen pro Kalenderjahr kauft (UTZ und nicht-UTZ)	2.000 €/Jahr 4.000 €/Jahr (für Berechnungszeitpunkte für Lizenzgebühren bis zum 31. Dezember 2021)
Kräutertees einschließlich Rooibos	Getrocknete Kräuter-Inhaltsstoffe	Vom Verpacker verarbeitete, abgepackte oder gemischte Mengen ⁷	Verpacker	22,50 € je metrische Tonne getrocknete Kräutertee-Inhaltsstoffe
Tee	Hergestellter Blatt-Tee	Rückverfolgbarkeitsreferenz für verarbeitete oder gemischte Mengen	Verarbeiter/ Mischer ⁸	0,0125 US\$ je Kilogramm hergestellter Blatt-Tee (12,50 US\$ je metrische Tonne)
FRISCHES OBST				
Bananen	Bananen für den Export	Rückverfolgbarkeitsreferenz für an Importeure verkaufte Mengen ⁹	Importeur	0,02 US\$ je 18,14 Kilogramm-Box Bananen (1,10 US\$ je metrische Tonne)
	Markenbananen für den Bananen-Export oder Verbrauch vor	Rückverfolgbarkeitsreferenz für vom Markeninhaber/Verpacker	Markeninhaber/Verpacker	

⁷ Der Verpacker ist diejenige Organisation, die Kräutertees als fertiges Verbraucherprodukt verpackt. Kräutertee-Inhaltsstoffe umfassen Kräuter, Gewürze, getrocknete Früchte, Blüten und andere pflanzliche Inhaltsstoffe, z. B. Rooibos, Minze, Kamille, Hibiskus, Apfelstücke, Zimt oder Orangenschale.

⁸ Der Mischer ist diejenige Organisation, die verschiedene Packungen hergestellten Blatt-Tees (oder, bei Instant-Tee, das Gewichtsäquivalent für hergestellten Blatt-Tee) mischt oder verarbeitet und dabei die ursprüngliche Anbauer-Rechnung/Chop-Nummer in eine Mischung oder ein alternatives Produkt trennt.

⁹ Der Importeur ist diejenige Organisation außerhalb des Herkunftslandes, die Bananen erstmals für den Weiterverkauf oder die Verarbeitung kauft; hierzu zählen Einzelhändler und andere Organisationen, die Bananen direkt importieren. Lizenzgebühren sind zahlbar für an Importeure verkaufte Rückverfolgbarkeitsreferenzen abzüglich jeglicher Mengen, die auf der RA-Onlineplattform als „Nicht RA-zertifiziert verkauft“, „Verlust“ oder Gewerbeabfall deklariert sind.

Zertifiziertes landwirtschaftliches Produkt	Beschreibung	Berechnungszeitpunkt für die Lizenzgebühr	Zahler der Lizenzgebühr	Lizenzgebührensatz ¹
	Ort	verkaufte Mengen ¹⁰		
Ananas	Frische Ananas für den Export	Rückverfolgbarkeitsreferenz für an Importeure verkaufte Mengen	Importeur ¹¹	3,00 US\$ je metrische Tonne frische Ananas (für Berechnungszeitpunkte für Lizenzgebühren ab dem 1. Januar 2022)
	Markenanas für den Ananas-Export oder Verbrauch vor Ort	Rückverfolgbarkeitsreferenz für vom Markeninhaber/Verpacker verkaufte Mengen ¹²	Markeninhaber/Verpacker	
Sonstiges frisches Obst	Frisches Obst für den Export	Rückverfolgbarkeitsreferenz für an Importeure verkaufte Mengen	Importeur ¹³	5,00 US\$ je metrische Tonne frisches Obst (für Berechnungszeitpunkte für Lizenzgebühren ab dem 1. Januar 2022)
	Frisches Markenobst für den Export oder frisches Obst für den Verbrauch vor Ort	Rückverfolgbarkeitsreferenz für vom Markeninhaber/Verpacker verkaufte Mengen ¹⁴	MarkeninhaberIn/VerpackerIn	
VERARBEITETES OBST				
Orangensaft	Lösliche Orangensaft-Feststoffe für die Verarbeitung	Rückverfolgbarkeitsreferenz für vom Erstverarbeiter verkaufte Mengen löslicher Feststoffe ¹⁵	Importeur ¹⁶ /Erstkäufer verarbeiteter Orangenprodukte	0,015 US\$ je Pfund lösliche Feststoffe (33,07 US\$ je metrische Tonne mit 100 Brix)
Bananenpüree	Lösliche Feststoffe von Bananenpüree zur Verarbeitung	Rückverfolgbarkeitsreferenz für vom Erstverarbeiter verkaufte Mengen löslicher Feststoffe ¹⁵	Importeur ¹⁶ /Erstkäufer verarbeitete Bananenprodukte	0,005 US\$ je Pfund löslicher Feststoffe (für Berechnungszeitpunkte für Lizenzgebühren ab dem 1. Januar 2022)
Sonstiges verarbeitetes Obst (Säfte, Püree)	Lösliche Feststoffe von Obst zur Verarbeitung	Rückverfolgbarkeitsreferenz für vom Erstverarbeiter verkaufte Mengen	Importeur ¹⁶ /Erstkäufer verarbeiteter Obstprodukte	0,015 US\$ je Pfund löslicher Feststoffe (für

¹⁰ Markeninhaber/Verpacker haben die Wahl, ob sie Lizenzgebühren für Mengen von Bananen zahlen möchten, die ihre eigene Marke tragen und als RA-zertifiziert verkauft werden. Nachfolgenden Käufern oder Importeuren von Markenbananen werden keine Gebühren berechnet, wenn der Markeninhaber die Lizenzgebühr bereits bezahlt hat. Bananen für den Verbrauch vor Ort unterliegen ebenfalls Lizenzgebühren, sofern sie als RA-zertifiziert verkauft werden.

¹¹ Der Importeur ist diejenige Organisation außerhalb des Herkunftslandes, die Ananas erstmals für den Weiterverkauf oder die Verarbeitung kauft.

¹² Markeninhaber/Verpacker haben die Wahl, ob sie Lizenzgebühren für Mengen von Ananas zahlen möchten, die ihre eigene Marke tragen und als RA-zertifiziert verkauft werden. Nachfolgenden Käufern oder Importeuren von Markenanas werden keine Gebühren berechnet, wenn der Markeninhaber die Lizenzgebühr bereits bezahlt hat. Ananas für den Verbrauch vor Ort unterliegen ebenfalls Lizenzgebühren, sofern sie als RA-zertifiziert verkauft werden.

¹³ Der Importeur ist diejenige Organisation außerhalb des Herkunftslandes, die frisches Obst erstmals für den Weiterverkauf oder die Verarbeitung kauft.

¹⁴ Markeninhaber/Verpacker haben die Wahl, ob sie Lizenzgebühren für Mengen von frischem Obst zahlen möchten, das ihre eigene Marke trägt und als RA-zertifiziert verkauft wird. Nachfolgenden Käufern oder Importeuren von frischem Markenobst werden keine Gebühren berechnet, wenn der Markeninhaber die Lizenzgebühr bereits bezahlt hat. Frisches Obst für den Verbrauch vor Ort unterliegen ebenfalls Lizenzgebühren, sofern es als RA-zertifiziert verkauft wird.

¹⁵ Der Erstverarbeiter ist diejenige Organisation, die frisches Obst erstmals zu Püree oder Saft verarbeitet. Lösliche Feststoffe werden anhand des korrigierten Brix-Wertes berechnet.

¹⁶ Der Importeur ist diejenige Organisation außerhalb des Herkunftslandes, die Püree oder Saft erstmals für den Weiterverkauf oder die Verarbeitung kauft.

Zertifiziertes landwirtschaftliches Produkt	Beschreibung	Berechnungszeitpunkt für die Lizenzgebühr	Zahler der Lizenzgebühr	Lizenzgebührensatz ¹
		löslicher Feststoffe ¹⁵		<i>Berechnungszeitpunkte für Lizenzgebühren ab dem 1. Januar 2022)</i>
Dosen-Ananas	Abtropfgewicht	Rückverfolgbarkeitsreferenz für vom Erstverarbeiter verkaufte Mengen löslicher Feststoffe ¹⁵	Importeur ¹⁶ / Erstkäufer verarbeiteter Obstprodukte	1,00 US\$ je metrische Tonne Abtropfgewicht (für <i>Berechnungszeitpunkte für Lizenzgebühren ab dem 1. Januar 2022)</i>)
ÖLE UND FETTE				
Kokosöl	Rohkokosöl	Rückverfolgbarkeitsreferenz für den Erstkäufer von rohem Kokosöl ¹⁷	Exporteur/Presser	25,00 US\$ je metrische Tonne rohes Kokosöl (für <i>Berechnungszeitpunkte für Lizenzgebühren ab dem 1. Juli 2021).</i>)

¹⁷ Erstkäufer ist diejenige Organisation (oder Raffinerie), die rohes Kokosöl innerhalb oder außerhalb des Herkunftslandes kauft.